



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7038/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
916/AB
1995 -06- 0 2

ZU

937/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 937/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Leiner, Dr. Puttinger haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend fremdenpolizeiliche Verfahren der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welcher konkrete Vorwurf wird gegen die vier Beamten der Bezirkshauptmannschaft St. Johann erhoben?
2. Sind im Zuge der Ermittlungen Interventionen des Pongauer SP-Bezirksparteiobmannes bekannt geworden?
3. Gab es auch Interventionen bzw. Weisungen seitens des Bundesministeriums für Inneres?
4. Waren die Interventionen bzw. Weisungen auf ein gesetzwidriges Verhalten der Beamten der BH St. Johann gerichtet?
5. Ist es richtig, daß der Verdacht besteht, daß Interventionen von einem Beitritt zur SPÖ oder von Parteispenden abhängig gemacht wurden?
6. Wie beurteilen Sie diesen Sachverhalt aus strafrechtlicher Sicht?

7. Welche weiteren Schritte werden Sie zur endgültigen Klärung der erhobenen Vorwürfe unternehmen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die offenbar den Gegenstand der Anfrage bildende, gegen vier Beamte der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau erstattete Strafanzeige betrifft den sich aus über 100 Verwaltungsakten der genannten Behörde ergebenden Verdacht gesetzwidriger Vorgänge im Rahmen der Vollziehung des Fremdengesetzes, des Paßgesetzes und des Fremdenpolizeigesetzes. Eine abschließende Beurteilung der Frage, ob eine konkrete Verdachtslage gegen die Angezeigten in Richtung des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt vorliegt, ist beim derzeitigen Ermittlungsstand noch nicht möglich. Ein gerichtliches Strafverfahren gegen die angezeigten Beamten ist von der Staatsanwaltschaft Salzburg bisher noch nicht anhängig gemacht worden. Erst nach Abschluß der derzeit von der Anklagebehörde vorgenommenen Prüfung des Inhalts der - im übrigen noch ergänzungsbedürftigen - Anzeige und der zahlreichen Verwaltungsakten wird beurteilt werden können, ob mit Schädigungsvorsatz begangene, wesentliche Befugnismißbräuche erweisbar sind oder vom Vorliegen bloßer Irrtümer oder Fehler infolge Arbeitsüberlastung, ungenügender Ausbildung oder mangelhafter Organisation ausgegangen werden muß.

Zu 2 bis 7:

Die Prüfung der sich aus der Strafanzeige ergebenden Sachverhalte - auch der behaupteten Interventionen und Weisungen, zu denen es im Rahmen der anzeigegegenständlichen Verwaltungsverfahren gekommen sein soll - durch die Staatsanwaltschaft Salzburg dahin, ob eine konkrete Verdachtslage gegeben ist, die eine auf gerichtliche Vorerhebungen abzielende Antragstellung erfordert, ist derzeit im Gange. Nach ausreichender Klärung der Verdachtslage - gegebenenfalls nach Durchführung der zu beantragenden gerichtlichen Vorerhebungen - wird die Endantragstellung bzw. Enderledigung durch die Anklagebehörde zu erfolgen haben. Über diese wird sich das Bundesministerium für Justiz berichten lassen.